

17.01.94

EU - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der
Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

KOM(93) 476 endg.; Ratsdok. 11314/93

60/94

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 17. Januar 1994 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 09. Dezember 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament wird an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 83/89 = AE-Nr. 890214 und Drucksache 532/90 = AE-Nr. 901838.

BEGRÜNDUNG

- 1 - Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates dient der Festlegung einer gemeinsamen Methodik für alle Mitgliedstaaten zur Erstellung der gemeinschaftlichen Statistik des Außenhandels, einem der grundlegenden Bestandteile der gemeinsamen Handelspolitik.
 - Hierbei handelt es sich um einen Bereich, der ausschließlich in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt, auch wenn die Erhebung der Daten auf nationaler Ebene durch die einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt.
 - Um zu gewährleisten, daß diese Statistiken erstellt werden, ist die einzige Handlungsmöglichkeit, die der Kommission zur Verfügung steht, der Erlass einer gemeinschaftlichen Rechtsvorschrift.
 - Da es sich um eine gemeinschaftliche Statistik handelt, mit der vergleichbare Ergebnisse in den Mitgliedstaaten gewonnen werden sollen, ist zur Sicherstellung einer harmonisierten statistischen Information eine einheitliche Regelung notwendig; in diesem Vorschlag für eine Verordnung werden nicht nur die zur erwartenden Ergebnisse, sondern weitgehend auch die Form der Erfassung und die vorgesehenen Mittel festgelegt, um die Übereinstimmung mit dem Zollrecht, einer der grundlegenden Bestandteile des statistischen Erhebungssystems, zu gewährleisten.

Damit die Erstellung der Statistik auf möglichst effiziente Weise erfolgt, wird die Organisation und Durchführung der Datenerfassung und -aufbereitung den Mitgliedstaaten übertragen.

Die Ergebnisse werden der Kommission zur Aufnahme in ihre Datenbanken und zur Erstellung und Verbreitung der Gemeinschaftsergebnisse übermittelt.

- 2 Von 1976 bis zum 31.12.1992 stellte die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten die Rechtsgrundlage dieser Statistiken dar.
- 3 Aufgrund der Vollendung des Binnenmarkts und des dadurch bedingten Wegfalls der Zollformalitäten beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist für die Statistiken des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und des Handels mit Drittländern ab dem 1. Januar 1993 jeweils eine unterschiedliche Methodik erforderlich. Ab diesem Zeitpunkt wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten eine neue Methodik für die Statistik des innergemeinschaftlichen Handels festgelegt.
- 4 Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates wird daher für den innergemeinschaftlichen Handel nicht mehr angewandt, bleibt für die Statistik des Handels mit Drittländern aber weiterhin gültig.

Es ist jedoch angezeigt, alle Bestimmungen zu streichen, die ausschließlich auf die Statistik des innergemeinschaftlichen Handels zutreffen, und die Änderungen vorzunehmen, die angesichts der Weiterentwicklung der europäischen Integration seit 1976, insbesondere im Bereich des Zollwesens, notwendig sind; darüber hinaus ist es angezeigt, klar die Kompetenzen zwischen dem Rat und der Kommission festzulegen, was durch die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 nicht in ausreichender Weise der Fall war.

Daher werden die Verordnung des Rates, die Gegenstand des vorliegenden Vorschlags ist, und die sich in Vorbereitung befindende Verordnung der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen eine aufeinander abgestimmte und konsolidierte Einheit bilden.

- 5 In dem Vorschlag werden die zu erfassenden Warenbewegungen, das zu berücksichtigende statistische Erhebungsgebiet und die zu erfassenden Daten sowie der zu verwendende Datenträger festgelegt, die zur Erstellung der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft benötigt werden.

Ferner umfaßt der Vorschlag den Rahmen für die Vereinfachungen, die durch die Anmeldung oder die Anwendung statistischer Schwellen eingeführt werden sollen, und enthält die Vorschriften für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission sowie die Definition der Statistiken des Warenverkehrs mit Ausnahme der Statistik des Handels.

Im allgemeinen liegen dem Vorschlag die bereits geltenden Grundsätze zugrunde, da die Zollformalitäten wie in der Vergangenheit die wichtigste Quelle für diese Statistik darstellen; darüber hinaus wird die Gesetzgebung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Außenhandelsstatistiken durch die Neuformulierung transparenter.

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die gemeinschaftliche Außenhandelsstatistik stellt für die Zwecke der gemeinsamen Handelspolitik ein unentbehrliches Lenkungsinstrument dar; sie muß daher nach einer allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Methodik erstellt werden.

Aus Gründen der Effizienz müssen jedoch Organisation und Ausführung der Datenerhebung und -auswertung gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten übertragen werden; die Kommission muß die Integration und die Verbreitung der gemeinschaftlichen Ergebnisse sicherstellen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1629/88⁽²⁾, sind die methodischen Grundlagen für alle diese Statistiken festgelegt.

Seit Erlass der Verordnung (EWG) Nr. 2954/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 mit Maßnahmen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten⁽³⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽⁴⁾ sind gewisse Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 doppeldeutig geworden.

Die Statistiken über den Warenverkehr der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern müssen weiterhin auf der Grundlage von Zollverfahren erstellt werden; es sind lediglich die bereits vorhandenen Bestimmungen an die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes vorgenommenen Änderungen des Zollrechts anzupassen.

Von den Statistiken des Warenverkehrs sind die Durchfuhrstatistik, die Statistik des Zollagerverkehrs und die Statistik der Freizonen und Freilager noch nicht durch ausführliche Rechtsvorschriften geregelt.

Die technischen Bestimmungen zur Erstellung der Außenhandelsstatistik sollten vorzugsweise in die Durchführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung aufgenommen werden.

Eine Erneuerung der einschlägigen Rechtsvorschriften erscheint zweckmäßig, um durch Konsolidierung der Rechtstexte und einige terminologische Klarstellungen die Transparenz zu erhöhen.

Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist eine enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich. Diese kann in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 eingesetzten Ausschuss erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erstellen die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern nach den in dieser Verordnung festgelegten Regeln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 147 vom 14. 6. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991, S. 1.

KAPITEL I

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

Unbeschadet besonderer Bestimmungen gelten im Sinne dieser Verordnung als:

- a) *Warenverkehr mit Drittländern*: jegliches Verbringen von Waren aus einem Drittland in die Gemeinschaft oder umgekehrt;
- b) *Waren*: alle beweglichen Güter, einschließlich des elektrischen Stroms;
- c) *Gemeinschaftswaren*:
 - Waren, die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden,
 - aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind,
 - Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;

- d) *Nichtgemeinschaftswaren*: andere als die unter Buchstabe c) genannten Waren.

Unbeschadet der mit Drittländern zur Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens geschlossenen Abkommen gelten als Nichtgemeinschaftswaren auch Waren, die die Voraussetzungen nach Buchstabe c) erfüllen, aber nach der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder in dieses verbracht werden;

- e) *Drittland*: jedes Land oder Gebiet, das nicht zum statistischen Erhebungsgebiet der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 gehört.

Artikel 3

- (1) Das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft umfaßt das Zollgebiet der Gemeinschaft in der Definition der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, mit Ausnahme der französischen Überseedepartements und der Kanarischen Inseln.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen ihre statistischen Erhebungsgebiete gemäß Absatz 1.

Artikel 4

(1) Gegenstand der Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern sind alle Waren, die, nachdem sie in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft gelangt sind oder bevor sie dieses Gebiet verlassen, eine zollrechtliche Bestimmung im Sinne von Artikel 4 Ziffer 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erhalten haben.

Diese Statistiken beziehen auch die Waren ein, die keine zollrechtliche Bestimmung erhalten können und Gegenstand des Warenverkehrs zwischen Teilen des statistischen Erhebungsgebiets der Gemeinschaft und den französischen Überseedepartements oder den Kanarischen Inseln sind.

Nicht Gegenstand dieser Statistiken sind hingegen die in Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 genannten Waren.

(2) Absatz 1 gilt sowohl für Nichtgemeinschaftswaren als auch für Gemeinschaftswaren, unabhängig davon, ob sie Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind oder nicht.

Artikel 5

(1) Die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern umfassen im einzelnen folgende Statistiken:

- die Außenhandelsstatistik,
- die Durchfuhrstatistik,
- die Statistik des Zollagerverskehrs,
- die Statistik der Freizonen und Freilager.

Unbeschadet der Zollvorschriften kann die Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren die Erstellung zusätzlicher Einzelstatistiken veranlassen, um während eines vorab begrenzten Zeitraums, der drei Jahre nicht überschreiten darf, einem besonderen Bedarf der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten zu entsprechen.

(2) Die in Artikel 4 genannten Waren können Gegenstand mehrerer Einzelstatistiken sein.

Die Kommission erläßt nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren die Bestimmungen darüber, wie Überschneidungen der Einzelstatistiken quantifiziert werden können.

KAPITEL II

Die Außenhandelsstatistik

Artikel 6

(1) Von den in Artikel 4 genannten Waren sind Gegenstand der Außenhandelsstatistik:

- a) Waren, die in das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft gelangt sind und
 - dort dem Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der aktiven Veredelung oder dem Umwandlungsverfahren unterstellt werden,
 - unter Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz fallen;
 - b) Waren, die das statistische Erhebungsgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen und in diesem Gebiet
 - dem Zollverfahren der Ausfuhr oder der passiven Veredelung unterstellt werden,
 - im Anschluß an eine aktive Veredelung oder gegebenenfalls nach einem Umwandlungsverfahren wieder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden,
 - unter Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz fallen.
- (2) Die Kommission kann Absatz 1 nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren ändern, um
- der Entwicklung der Zollvorschriften Rechnung zu tragen,
 - unbeschadet der letzteren, Doppelerfassungen zu vermeiden oder um dem besonderen Bedarf neuer Mitgliedstaaten oder den Erfordernissen der internationalen Vergleichbarkeit der Außenhandelsstatistiken Rechnung zu tragen.

Artikel 7

Unbeschadet des Artikels 23 wird als Datenträger für die statistischen Informationen der Vordruck des Einheitspapiers benutzt, der gemäß Artikel 205 der Verordnung (EG) Nr. .../93 der Kommission vom ... betreffend gewisse Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften für die Anmeldung zu einer der in Artikel 6 genannten zollrechtlichen Bestimmungen verwendet wird.

Artikel 8

(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen werden die Waren unbeschadet des Artikels 23 nach Warenarten so bezeichnet, daß sie in der gültigen Fassung des integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über

die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ der ihnen entsprechenden Unterteilung mit der tiefsten Aufgliederungsebene (Unterposition Taric) eindeutig zugeordnet werden können.

(2) Für jede gemäß Absatz 1 klassifizierte Warenart ist die in Artikel 3 der obengenannten Verordnung erwähnte Codenummer anzugeben.

(3) Die Ware ist auch dann gemäß den Absätzen 1 und 2 zu benennen, wenn andere gemeinschaftliche Vorschriften gleichzeitig eine Benennung der Ware nach anderen Nomenklaturen erfordern.

Artikel 9

(1) Auf dem Datenträger für die statistischen Informationen sind die Länder und Gebiete so zu benennen, daß sie eindeutig der ihnen entsprechenden Position des Länder- und Gebietsverzeichnisses, das von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren zwecks Erfüllung der Erfordernisse des Gemeinsamen Zolltarifs und der Statistiken des Außenhandels und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten erstellt wird, zugeordnet werden können.

Absatz 1 gilt unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier sowie des Artikels 23.

(2) Alle gemäß Absatz 1 klassifizierten Länder und Gebiete sind entsprechend den von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festzulegenden Modalitäten mit den alphabetischen oder numerischen Codes des genannten Verzeichnisses zu versehen.

(3) Bis zur Erstellung des in Absatz 1 genannten Verzeichnisses durch die Kommission sind die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 betreffend das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (Artikel 6, 35, 36, 41 Absatz 1 Buchstabe b) und 47 zweiter Unterabsatz letzter Satz) weiterhin gültig.

Artikel 10

(1) Unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier werden für jede gemäß Artikel 8 Absatz 1 klassifizierte Warenart auf dem Datenträger für die statistischen Informationen die folgenden Daten angegeben:

- a) die zollrechtliche Bestimmung oder das statistische Verfahren;
- b) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Waren vorbehaltlich besonderer, gemäß Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erlassener Bestimmungen das Ursprungsland oder das Versendungsland;

- c) für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Waren das Bestimmungsland;
- d) die Warenmenge, in Eigenmasse und besonderen Maßeinheiten;
- e) der statistische Wert der Waren;
- f) der Verkehrszweig an der Außengrenze;
- g) ab 1. Januar 1995 der Verkehrszweig innerhalb der Gemeinschaft;
- h) gegebenenfalls die besondere Warenbewegung;
- i) die Staatszugehörigkeit des die Grenze überschreitenden Beförderungsmittels;
- j) das Behältnis.

(2) Unbeschadet der Zollvorschriften kann die Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren zu der Liste in Absatz 1 die folgenden Angaben hinzufügen, wobei sie für jede einzelne Angabe festlegt, von welchem Zeitpunkt an sie auf dem Datenträger für die statistischen Informationen einzutragen ist:

- a) der Be- oder Entladeort der Waren;
- b) die Eingangszollstelle oder die Ausgangszollstelle;
- c) die Präferenz;
- d) das Kontingent;
- e) der in Rechnung gestellte Betrag;
- f) die Art des Geschäftes;
- g) die Lieferbedingungen.

(3) Unbeschadet der Zollvorschriften werden von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festgelegt:

- die Definitionen der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Angaben,
- die Modalitäten für ihre Eintragung auf dem Datenträger für die statistischen Informationen.

(4) Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten verlangen, daß folgende Daten auf dem Datenträger für die statistische Information eingetragen werden, um nationalen Erfordernissen zu entsprechen:

- für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Waren der Bestimmungsmitgliedstaat und für die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Waren der tatsächliche Ausführungsmitgliedstaat,
- andere, nicht in Absatz 1 erwähnte Daten, sofern die Lieferung dieser Daten bereits durch die Bestimmungen zum Einheitspapier genehmigt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

Artikel 11

(1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bereiten die Außenhandelsstatistik anhand der in Artikel 10 Absatz 1 genannten Angaben entsprechend den von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren erlassenen Bestimmungen auf.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen zum Einheitspapier

a) schließen alle von der Kommission gemäß Absatz 1 erlassenen Bestimmungen, die den Ausschluß von in Artikel 6 Absatz 1 aufgeführten Waren von der Aufbereitung der Ergebnisse zur Folge haben, auch die Daten über diese Waren von der Erhebung aus;

b) sehen die Mitgliedstaaten davon ab, die Sammlung von Daten vorzuschreiben, die sie nicht für die Aufbereitung der Ergebnisse ihres Handels mit Drittländern heranziehen.

Artikel 12

(1) Die statistische Schwelle ist definiert als die in Wert oder in Eigenmasse ausgedrückte Grenze, unterhalb der keine Ergebnisse aufbereitet werden.

(2) - Die statistischen Schwellen werden von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln monatlich ihre gemäß Artikel 11 Absatz 1 aufbereiteten Ergebnisse der Statistik des Handels mit Drittländern, einschließlich der entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten im Bereich der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Daten, im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (*). Die genannte Verordnung regelt die vertrauliche Behandlung von Informationen.

(2) Die technischen Modalitäten der Übermittlung werden erforderlichenfalls von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 14

Die Kommission bereitet die Ergebnisse der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf der Grundlage der ihr von den Mitgliedstaaten übermittelten Ergebnisse auf und stellt sie den Benutzern in der Gliederung gemäß den Unterpositionen der kombinierten Nomenklatur zur Verfügung.

(*) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1990, S. 1.

Artikel 15

Die Bestimmungen zur Vereinfachung der statistischen Information werden von der Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren erlassen.

KAPITEL III

Die Durchfuhrstatistik, die Statistik des Zollagerverkehrs und die Statistik der Freizonen und Freilager

Artikel 16

Gegenstand der Durchfuhrstatistik sind diejenigen in Artikel 4 genannten Waren, die in das statistische Erhebungsgebiet eines Mitgliedstaats gelangen und, bevor sie ihn in einem zollrechtlichen Versandverfahren wieder verlassen, dort eine gewisse Zeit verbleiben oder einem mit der Beförderung in Zusammenhang stehenden Aufenthalt unterworfen sind.

Artikel 17

Gegenstand der Statistik des Zollagerverkehrs sind diejenigen in Artikel 4 genannten Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in das Zollagerverfahren übergeführt werden oder für die das Zollagerverfahren beendet ist.

Artikel 18

Gegenstand der Statistik der Freizonen und Freilager sind diejenigen in Artikel 4 genannten Waren, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 in die Freizonen und Freilager gelangen oder diese verlassen.

Artikel 19

(1) Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission und unbeschadet der Zollvorschriften die notwendigen Bestimmungen für die Erstellung der in den Artikeln 16, 17 und 18 genannten Statistiken durch die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten.

(2) Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsbestimmungen bleiben die für diesen Bereich geltenden Vorschriften der Mitgliedstaaten bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Bestimmungen weiterhin anwendbar.

KAPITEL IV

Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs

Artikel 20

Der durch Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 eingesetzte Ausschuß, der ab sofort „Ausschuß für die Statistik des Warenverkehrs“ genannt wird, kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 21

Die Kommission erläßt, unterstützt durch den in Artikel 20 genannten Ausschuß, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen nach dem in Artikel 30 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 festgelegten Verfahren.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 22

(1) Die für die Statistiken gemäß dieser Verordnung aufbereiteten Ergebnisse können auch dann verbreitet werden, wenn eine indirekte Identifizierung der Ausführer oder Einführer möglich ist. Auf Ersuchen der Ausführer oder Einführer werden solche Daten nicht verbreitet, sofern die allgemeinen Zielsetzungen dieser Statistiken dadurch nicht in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Die Kommission erläßt gemäß dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß für die Anwendung von Absatz 1 einheitliche Maßstäbe angelegt werden.

Artikel 23

(1) Unbeschadet der Zollvorschriften kann die Kommission nach dem in Artikel 21 vorgesehenen Verfahren vereinfachte Verfahren der Datenerhebung festlegen und insbesondere die Voraussetzungen für eine verstärkte In-

anspruchnahme der automatischen Datenverarbeitung und der elektronischen Übermittlung der Informationen schaffen.

(2) Bis zur Einführung der in Absatz 1 genannten Verfahren bleiben die Vorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich weiterhin gültig.

Artikel 24

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Artikel 21 genannten Durchführungsbestimmungen. Ab diesem Zeitpunkt und unbeschadet des Artikels 9 werden die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 und die Verordnung (EWG) Nr. 200/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über die Anpassung der Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft an die Richtlinien zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Waren und für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾ aufgehoben. In geltenden gemeinschaftlichen Rechtsakten enthaltene Bezugnahmen auf die genannten Verordnungen sind als Bezugnahmen auf diese Verordnung zu betrachten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 1.

60/94

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS AUF DIE UNTERNEHMEN, INSBESONDERE AUF DIE KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)

Titel des Vorschlag: **Verordnung (E G) des Rates über die Statistiken des
Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer
Mitgliedstaaten mit Drittländern**

Vorschlag

1. Von 1976 bis 31.12.1992 bildete die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates die Rechtsgrundlage für die Statistiken des innergemeinschaftlichen Handels und des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern.

Seit 1.1.1993 erfordern die Vollendung des Binnenmarktes und die daraus resultierende Abschaffung der Zollformalitäten für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr ein anderes methodisches Vorgehen. Für die Statistik des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ist bereits die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates in Kraft; für die Statistik des Handels mit Drittländern gilt zwar weiterhin die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75, doch muß sie entsprechend angepaßt werden, wobei die Grundprinzipien unverändert bleiben sollen.

Wie sich in der Vergangenheit gezeigt hat, kann nur durch eine gemeinschaftliche Rechtsvorschrift die Erstellung einer harmonisierten Statistik auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden.

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Im Vergleich zur derzeitigen Situation ergeben sich aus der Verordnung auf Gemeinschaftsebene keine neuen Verpflichtungen für die Unternehmen.

Da die Hauptquelle dieser Statistiken die Zollpapiere sind, bedeutet die Verordnung keine zusätzliche Belastung für die Unternehmen, auch nicht für die kleinen und mittleren Unternehmen.

Konsultation

3. Die Kommission hielt es nicht für erforderlich, bei der Ausarbeitung des Vorschlags die Sozialpartner zu hören, da die Verordnung keine zusätzliche Belastung bedeutet und die angebrachten Änderungen ausschließlich aus den vorgenommenen Anpassungen resultieren.

18.03.94

Beschluß

des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittländern
KOM(93) 476 endg.; Ratsdok. 11314/93

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Bundesregierung wird gebeten, auf folgende Änderungen hinzuwirken:

1. Zu Artikel 4 Abs. 1

Vom Gegenstand der "Statistiken des Warenverkehrs" sollten diejenigen Waren ausgenommen werden, die seewärtig in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder die wieder ausgeführt, d. h. über eine Freizone oder ein Freilager aus dem Zollgebiet der EG verbracht werden, es sei denn, sie unterliegen einer Bestandsaufzeichnungspflicht nach den Vorschriften des Zollkodex oder der dazu ergangenen Durchführungsverordnung.

Eine uneingeschränkte Einbeziehung der Ziffer 15, Buchstaben b und c der VO (EWG) Nr. 2913/92 stünde im Widerspruch zu Artikel 811 bzw. Artikel 821 der VO (EWG) Nr. 2454/93, wonach Waren, die direkt in eine Freizone oder ein Freilager bzw. direkt über eine Freizone oder ein Freilager aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, weder zollrechtlich zu gestellen noch anzumelden sind und damit auch statistisch nicht über die im Verordnungsvorschlag vorgeschlagene Verknüpfung zum Zollverfahren erfaßt werden können.

Auch aus pragmatischen Gründen ist die Einbeziehung der "Transitverkehre" (Durchfuhr/Umschlag) abzulehnen, da die erforderlichen Daten, insbesondere auch der Bestimmungsort der Ware, naturgemäß nicht vorliegen.

2. Zu Artikel 7

Die Verpflichtung zur Verwendung des Einheitspapiers als Datenträger sollte für die Fälle aufgehoben werden, in denen auch nach den Vorschriften des Zollkodex oder der Durchführungsverordnung dazu das Einheitspapier nicht zwingend vorgeschrieben ist.

Das Einheitspapier ist nach dem Zollkodex bzw. der Durchführungsverordnung zum Zollkodex ohnehin grundsätzlich für alle (Zoll-)Verfahren vorgeschrieben.

In den Fällen, in denen es nicht vorgeschrieben ist oder Ausnahmen möglich sind, sollte es nicht als zusätzlicher (rein statistischer) Vordruck festgelegt werden. Ein auch statistischer Rückgriff auf die jeweils zur Anwendung kommenden Zollverfahren ist ausreichend. Anderenfalls würden Unternehmen nur aus statistischen Gründen zusätzliche Papiere erstellen müssen.

3. Zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b

Die Bestimmung sollte in dem Sinne ergänzt werden, daß in den Datenträgern für Deutschland auch das Ursprungsland oder das Versendeland erkennbar ist. Angaben über den Außenhandel der Länder sind eine wichtige Quelle für Analysen über die Struktur und insbesondere die internationale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie. Solche Angaben stellt keine andere Statistik zur Verfügung. Materiell scheint die Regionalisierung der Warenverkehrsstatistik zwar bereits durch Artikel 10 Abs. 4 (zweiter Spiegelstrich) abgedeckt zu sein; angesichts ihrer Bedeutung sollte sie jedoch explizit im Verordnungstext verankert werden. Der Bundesrat hält eine solche Präzisierung auch aus systematischen Gründen für wünschenswert, da auf diese Weise eine Parallelität der Regelungen für den Intra-Handel und den Handel mit Drittländern erreicht würde.

4. Zu Artikel 13 Abs. 1

Die im vorliegenden Entwurf in Artikel 13 Abs. 1 Satz 1 verwendete Formulierung läßt offen, ob die Ergebnisse der Statistik des Handels mit Drittländern und daneben die für die Ergebniserstellung benutzten Daten, d.h. alle Einzelangaben, oder nur die Ergebnisse und die Tabellenfelder, die nur einen einzigen Fall ausweisen, übermittelt werden sollen, wie es in § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes vorgesehen ist. Mit der Ersetzung der Worte "einschließlich der" durch die Worte "auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen" würde der Rechtslage in Deutschland entsprochen.

5. Zu Artikel 14 erster Halbsatz

Die Zuständigkeit der Kommission sollte sich auf die Aufbereitung der Ergebnisse der Gemeinschaft beschränken. Die Aufbereitung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten ist allein deren Aufgabe.

Die Zuständigkeit der Kommission muß bei der Ergebniserstellung auf die Darstellung der Gemeinschaftsergebnisse beschränkt bleiben, damit die Mitgliedstaaten bei der Darstellung ihrer Ergebnisse keine Nachteile erleiden. Dies würde sonst eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips bedeuten. Im ersten Halbsatz sollten deshalb die Worte "und ihrer Mitgliedstaaten" gestrichen werden.

6. Zu Artikel 14 zweiter Halbsatz

Nach der vorliegenden Fassung könnte EUROSTAT die Ergebnisse der Mitgliedstaaten aus eigenem Recht vertreiben und insoweit den statistischen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verbreitung ihrer Ergebnisse nicht nur Konkurrenz machen, sondern sogar früher als diese die Ergebnisse verbreiten.

Es muß durch ein entsprechendes Verfahren sichergestellt werden, daß die Zuständigkeiten der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten gerade auch bei der Verbreitung der Ergebnisse gewahrt werden. Dies könnte durch die Einfügung der Worte "nach Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten" nach den Worten "stellt sie den Benutzern" geschehen.

7. Zu Artikel 22 Abs. 1

In der vorliegenden Fassung wird die statistische Geheimhaltung nach § 16 Bundesstatistikgesetz, die gemäß Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung (EURATOM, EWG) Nr. 1588/90 des Rates beachtet werden soll, verletzt, wenn auch Ergebnisse verbreitet werden dürfen, die eine indirekte Identifizierung der Ausführer oder Einführer ermöglichen. Der nachträgliche Einspruch nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 2 schützt den Betroffenen nicht gegen die Durchbrechung der statistischen Geheimhaltung, weil die Verbreitung der Daten, die der Betroffene ggf. verhindern will, bereits unwiderrufbar geschehen ist, wenn er davon erfährt. Deshalb sollte dem Satz 1 der Halbsatz ", soweit der Ausführer oder Einführer vorher seine Zustimmung dazu erklärt hat." angefügt werden.